



Satzung des Fördervereins “Spiel & Spaß e.V.” der Städtischen Kindertagesstätte Pusteblume in Kerpen- Manheim

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Spiel & Spaß e.V. der Städtischen Kindertageseinrichtung Pusteblume“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen-Manheim, Manheimer Ring 25, 50171 Kerpen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Kerpen-Manheim. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternrat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden verwirklicht zur
 - a) Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,

Städt. Kindertagesstätte Pusteblume

Manheimer Ring 25 , 50171 Kerpen,
Tel 02275-9192112 Mail: KitaPusteblume@netcologne.de



- b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
 - c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) Sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

2. Zur Beschaffung der zur Erfüllung der Zwecke des Vereins benötigten Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben, den das beitretende Mitglied mit der Beitrittserklärung selbst bestimmen kann, mindestens jedoch

6,14 €

- Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- Der Beitrag ist erstmalig bei Eintritt, für die Folgejahre bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.



§ 4

Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags erworben.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.



§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Vorschlag von Mitgliedern an den geschäftsführenden Vorstand oder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, einer der Stellvertreter, oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) der Beschluss einer Satzungsänderung
 - f) der Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder
 - h) sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.



§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangen.
2. Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 7 Tagen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können während der Mitgliederversammlung gestellt werden; über die Annahme wird während der Mitgliederversammlung entschieden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins, mindestens jedoch 20% aller Vereinsmitglieder. Erscheinen weniger Mitglieder als zur Beschlussfassung erforderlich, ist die Mitgliederversammlung binnen zehn Tagen erneut einzuberufen. Diese ist dann, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Stimmgleichheit verneint die Frage. Hierauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Stimmgleichheit verneint die Frage. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Dies geschieht mittels Stimmzetteln, die der Sitzungsleiter vor der Abstimmung aushändigt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden aufzubewahren ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.



§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Als nicht stimmberechtigte Beisitzer in beratender Funktion gehören dem Vorstand der Vertreter des Kindergartenträgers, die Kindergartenleiterin und ein Vertreter der Elternschaft an. Die übrigen vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Er muss ihn einberufen, wenn drei oder mehr Vorstandsmitglieder dies fordern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des



geschäftsführenden Vorstands werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
7. Vertreter des Trägers und Mitarbeiter des Kindergartens können nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit



§ 12

Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 13

Kassierer

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt, der im Falle der Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird.
2. Der Kassierer hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zwei Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.
5. Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.



§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Trägerschaft der Kindertagesstätte zu. Diese hat es ausschließlich für die Kindertagesstätte „Pusteblyume“ gemeinnützig zu verwenden.

§ 15

Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln.



§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2016 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.